

# **News & Updates für Finanzdienstleister**

Ausgabe 32  
(Juni 2017)



**Keine Verpflichtung zur Zahlung von „Negativzinsen“**

**Einseitige Festsetzung des Aufschlages als  
Mindestentgelt für Kreditgewährung unzulässig**

### **Keine Verpflichtung zur Zahlung von „Negativzinsen“**

Die bloße, sich aus dem Wortlaut allenfalls ergebende rechnerische Möglichkeit jedweden Zinssatzes darf vor dem Hintergrund, dass schon ganz allgemein gemäß § 914 ABGB für die Auslegung von Verträgen vor allem die Absicht der Parteien zu erforschen ist, nicht überbewertet werden. Im maßgeblichen „typischen Fall“ sind sich die Parteien eines Verbraucherkreditvertrags regelmäßig darüber einig, dass der Kreditnehmer als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der Kreditvaluta (laufend) Zinszahlungen zu leisten hat. In keinem Fall rechnet ein Kreditnehmer – gemessen am Maßstab eines redlichen Erklärungsempfängers – bei Vertragsabschluss damit, zu irgendeinem Zeitpunkt während der Kreditlaufzeit Zahlungen vom Kreditgeber zu erhalten. Ebenso wenig ist der Kreditgeber zu irgendeiner Zeit gewillt, irgendwelche Zahlungen an den Kreditnehmer zu leisten. Es besteht insofern beim Kreditvertrag allgemein ein übereinstimmender Parteiwille über Vertragsgegenstand und Vertragsinhalt, der eine – irreführend als „Negativzinsen“ bezeichnete – Zahlungsverpflichtung der kreditgebenden Bank an den Kreditnehmer ausschließt. Dieser übereinstimmende Parteiwille geht als natürlicher Konsens einer jeden Auslegung vor. Im Allgemeinen gehen Vertragsparteien, die eine Zinsgleitklausel vereinbaren, bei Vertragsabschluss davon aus, dass der Kreditnehmer als Entgelt für die Zurverfügungstellung eines Geldbetrags für die jeweilige Zinsperiode Zinsen zu zahlen hat und dass eine rechnerische Entwicklung des Zinsniveaus ins Negative (lediglich) das für die Zurverfügungstellung des Kredits vom Kreditnehmer zu zahlende Entgelt – allenfalls bis auf Null – reduzieren wird. Ein redlicher Kreditnehmer kann regelmäßig nicht von vornherein damit rechnen, dass der Kreditgeber – entgegen der Vorstellung, ein Entgelt für seine Leistung zu erhalten – einer Zahlungspflicht in Form von „Negativzinsen“ zustimmen wird und damit möglicherweise weniger zurückerhält, als er zur Verfügung gestellt hat.

**Einseitige Festsetzung des Aufschlages  
als Mindestentgelt für Kreditgewährung unzulässig**

Ein weder aus dem Wortlaut der Kreditverträge noch dem Vertragszweck abzuleitendes Recht der Bank, den Indikator bei einem negativen Referenzwert einseitig mit Null anzusetzen und vom Kreditnehmer jedenfalls den Aufschlag zu verlangen, stünde im Widerspruch zu § 6 Abs 1 Z 5 KSchG, weil sich der Sollzinssatz dann nicht zu Gunsten des Konsumenten bis nach unten (nämlich bis Null) entwickeln kann, während nach oben eine entsprechende Grenze fehlt. Der entgeltliche Charakter des Kreditvertrags geht auch nicht schon dadurch verloren, dass der Kreditnehmer für eine gewisse Zeitspanne keine Zinsen zahlen muss.

*OGH 03.05.2017, 4 Ob 60/17b*

**Dr. Christian Wolf**

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH  
8010 Graz, Schmiedgasse 2,  
Tel. 0316/832460

[wolf.christian@scherbaum-seebacher.at](mailto:wolf.christian@scherbaum-seebacher.at)

FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz  
DVR 0820849; UID ATU 53589308